

# RS OGH 1994/5/11 13Os77/94, 11Os19/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

## Norm

StPO §79

StPO §179 Abs3

## Rechtssatz

Gemäß § 179 Abs 3 StPO ist (nunmehr ausdrücklich) der Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft dem Beschuldigten selbst zu eröffnen und ihm jedenfalls auch zuzustellen. Gegen einen solchen dem Beschuldigten derart eröffneten Beschluß kann dieser - auch ohne Befragung eines Verteidigers - rechtswirksam auf Beschwerde verzichten.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 77/94  
Entscheidungstext OGH 11.05.1994 13 Os 77/94
- 11 Os 19/96  
Entscheidungstext OGH 15.02.1996 11 Os 19/96  
nur: Gegen einen solchen dem Beschuldigten derart eröffneten Beschluß kann dieser - auch ohne Befragung eines Verteidigers - rechtswirksam auf Beschwerde verzichten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096945

## Dokumentnummer

JJR\_19940511\_OGH0002\_0130OS00077\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)